

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. April 2008

Nummer 14

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 142 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Aluminium Norf in Neuss. S. 109
- 143 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld. S. 110

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 144 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises. (PM Andre Rücker). S. 111
- 145 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 85 in der Stadt Hilden. S. 111
- 146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal. S. 111

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 142 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
zum Genehmigungsverfahren der Firma  
Aluminium Norf in Neuss**

Bezirksregierung  
53.01.01-3.4-5189

Düsseldorf, den 26. März 2008

**Antrag der Firma Aluminium Norf GmbH,  
Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG).**

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss, hat mit Datum vom 29.02.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage gestellt.

Die Änderung der Anlage soll auf dem Werksge-  
lände der Aluminium Norf GmbH in Neuss durch-  
geführt werden. Das beantragte Vorhaben besteht  
im Wesentlichen aus:

- Erhöhung der Produktionskapazität der beste-  
henden Aluminium-Schmelzanlage von 905.000 t  
Gussbarren/a auf 1.300.000 t Gussbarren/a.

- Errichtung einer Mehrkammer-Schmelzanlage  
zur Einschmelzung von lackierten, beschichte-  
ten, öligen, befetteten, wachshaltigen oder  
papierkaschierten Aluminiumschrotten mit einer  
Produktionskapazität von 150.000 t Flüssig-  
metall/a zum Einsatz in der bestehenden Alumi-  
nium-Schmelzanlage in zwei Bauabschnitten.
- Erhöhung der Produktionskapazität der mecha-  
nischen Barrenbearbeitung von 2.165.000 t/a auf  
2.235.000 t/a ohne apparative Änderungen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für den ersten Bauabschnitt der Mehrkammer-Schmelzanlage hat die Antragstellerin einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG gestellt. Das Genehmigungsverfahren beinhaltet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **10.04.2008** bis einschließlich **09.05.2008** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Zimmer 240 a,  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und beim

Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss  
Rathaus Neuss, Eingänge 5, 1, 2 und 6  
Zimmer 3802, 3. Obergeschoss,  
Michaelstraße 50  
41456 Neuss

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuss (Amt für Stadtplanung) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **10.04.2008** bis einschließlich **23.05.2008** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **11.06.2008, ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim in 41468 Neuss, Deichstraße 16 statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 109

**143 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma  
Ashland Deutschland GmbH,  
Werk Krefeld**

Bezirksregierung  
53-56.01.01.4.1-5127

Düsseldorf, den 20. März 2008

**Antrag der Firma  
Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Die Firma Ashland Deutschland GmbH, Werk Krefeld, hat mit Datum vom 06.11.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Produktion P2 (Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von 35.500 auf 53.500 t/a durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie in der Betriebseinheit (BE) 2. In der BE 2 werden Emulsionspolymerisate hergestellt. Apparativ beschränken sich die Änderungen auf die Umwidmung vorhandenen Behälter und die Installation eines weiteren Reaktors. Entsprechend wird die anfallende Abfallmenge auf 370 t/a erhöht und schadlos entsorgt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 110

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**144 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises**

(PM Andre Rücker)

Polizeipräsidium Wuppertal  
AZ 2.1

Düsseldorf, den 17. März 2008

Der für den PM Andre Rücker von den ZPD am 11.03.2003 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0313949 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 111

**145 Öffentliche Bekanntmachung  
der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten  
im Zuge der L 85 in der Stadt Hilden**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.150-4.22.03.02-L 85

Gelsenkirchen, den 17. März 2008

In der Stadt Hilden, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist im Zuge der L 85 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 85 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hilden und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4807 076  
nach Netzknoten 4807 077  
Station 1.300  
bis Station 2.278 (Länge: 0,978 km)
  - 2) von Netzknoten 4807 077  
nach Netzknoten 4807 024  
Station 0,000  
bis Station 0,645 (Länge: 0,645 km)
- (Gesamtlänge 1 + 2: 1,623 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2008.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren

abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 17. März 2008

Im Auftrag  
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 111

**146 Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

**1. Haushaltssatzung 2007/2008**

Aufgrund der §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), beschließt die Versammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal am 27.11.2007 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wird

|                               |     | 2007      | 2008      |
|-------------------------------|-----|-----------|-----------|
| <u>im Verwaltungshaushalt</u> |     |           |           |
| in der Einnahme               | auf | 115.250 € | 100.750 € |
| in der Ausgabe                | auf | 115.250 € | 100.750 € |
| <u>im Vermögenshaushalt</u>   |     |           |           |
| in der Einnahme               | auf | 11.650 €  | 6.350 €   |
| in der Ausgabe                | auf | 11.650 €  | 6.350 €   |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für **2007** auf 15.000 €  
für **2008** auf 15.000 €

festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird  
für 2007 auf 85.000 €  
für 2008 auf 85.000 €  
festgesetzt.

## § 6

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung NW gilt ein Fehlbetrag, der 5 % des Gesamtvolumens übersteigt.

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung NW gelten Mehrausgaben über 10.000 €.

**2. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal für die Haushaltsjahre 2007/2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vorn 15.02.2008 – AZ. 31.01.02.02 – von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Gemäß §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 in Höhe von je 85.000 € genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. März 2008

Im Auftrag  
Buddenberg  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

## Jahresrechnung 2003 und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal

**1. Jahresrechnung 2003**

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NW. 1994. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 27.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2003.
- Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2003 zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

|   |               |
|---|---------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt        | 90.603,91 €   |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt          |               |
| (darin enthalten:                         |               |
| Fehlbetrag i.H.v. 7.369,98 €)             | 8.354,35 €    |
| <hr/>                                     |               |
| Summe Soll-Einnahmen insgesamt            | 98.958,26 €   |
| <br>                                      |               |
| + Neue Haushaltseinnahmereste             | 0,00 €        |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste   | 0,00 €        |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste      | 0,00 €        |
| <hr/>                                     |               |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen           | 98.958,26 €   |
| <br>                                      |               |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt         | 73.371,17 €   |
| Soll-Ausgaben                             |               |
| Vermögenshaushalt 7.244,33 €              |               |
| <hr/>                                     |               |
| Summe Soll-Ausgaben                       | 80.615,50 €   |
| <br>                                      |               |
| + Neue Haushaltsausgabereste              |               |
| Verwaltungshaushalt                       | 17.232,74 €   |
| Vermögenshaushalt                         | 1.110,02 €    |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste    |               |
| Verwaltungshaushalt                       | 0,00 €        |
| Vermögenshaushalt                         | 0,00 €        |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste       | 0,00 €        |
| <hr/>                                     |               |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben            | 98.958,26 €   |
| <hr/>                                     |               |
| bereinigte Soll-Einnahmen                 |               |
| ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) | <u>0,00 €</u> |

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 11. März 2008

Im Auftrag  
Buddenberg  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

**Jahresrechnung 2004  
und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004  
des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

**1. Jahresrechnung 2004**

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NW. 1994. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 27.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2004.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt      | 89.798,30 €         |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt        | 2.444,75 €          |
| <u>Summe Soll-Einnahmen insgesamt</u>   | <u>92.243,05 €</u>  |
| + Neue Haushaltseinnahmereste           | 0,00 €              |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 €              |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste    | 0,00 €              |
| <u>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</u>  | <u>92.243,05 €</u>  |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt       | 77.734,62 €         |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt         | 15.750,64 €         |
| <u>Summe Soll-Ausgaben</u>              | <u>93.485,26 €</u>  |
| + Neue Haushaltsausgabereste            |                     |
| Verwaltungshaushalt                     | 0,00 €              |
| Vermögenshaushalt                       | 20.376,46 €         |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste  |                     |
| Verwaltungshaushalt                     | 17.232,74 €         |
| Vermögenshaushalt                       | 1.110,02 €          |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste     | 0,00 €              |
| <u>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</u>   | <u>95.518,96 €</u>  |
| Soll-Einnahmen                          |                     |
| ./. bereinigte Soll-Ausgaben            |                     |
| (Fehlbetrag)                            | <u>- 3.275,91 €</u> |

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 11. März 2008

Im Auftrag  
Buddenberg  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

**Jahresrechnung 2005  
und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006  
des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

**1. Jahresrechnung 2005**

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NW. 1994. S. 666), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 27.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2005.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2005 zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt      | 98.325,41 €        |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt        | 0 00 €             |
| <u>Summe Soll-Einnahmen insgesamt</u>   | <u>98.325,41 €</u> |
| + Neue Haushaltseinnahmereste           | 0,00 €             |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 €             |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste    | 0,00 €             |
| <u>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</u>  | <u>98.325,41 €</u> |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt       | 76.726,60 €        |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt         | 829,60 €           |
| <u>Summe Soll-Ausgaben</u>              | <u>77.556,20 €</u> |
| + Neue Haushaltsausgabereste            |                    |
| Verwaltungshaushalt                     | 1.756,30 €         |
| Vermögenshaushalt                       | 9.170,40 €         |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste  |                    |
| Verwaltungshaushalt                     | 0,00 €             |
| Vermögenshaushalt                       | 0,00 €             |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste     | 0,00 €             |
| <u>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</u>   | <u>88.482,90 €</u> |
| Soll-Einnahmen                          |                    |
| ./. bereinigte Soll-Ausgaben            |                    |
| (Überschuss)                            | <u>9.842,51 €</u>  |

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 11. März 2008

Im Auftrag  
Buddenberg  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

**Jahresrechnung 2006 und Bekanntmachung  
der Jahresrechnung 2006  
des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal**

**1. Jahresrechnung 2006**

Gemäß § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1944 (GV. NW. 1994. S. 556), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal in der Sitzung vom 27.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende geprüfte Jahresrechnung 2006.
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann zur Jahresrechnung 2006 zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006.

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt      | 107.974,99 €               |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt        | 20.507,33 €                |
| <b>Summe Soll-Einnahmen insgesamt</b>   | <b><u>128.482,32 €</u></b> |
| + Neue Haushaltseinnahmereste           | 0,00 €                     |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 €                     |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste    | 0,00 €                     |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>  | <b><u>128.482,32 €</u></b> |

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt   | 107.974,99 €               |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt<br>(darin enthalten: Überschuss nach<br>§ 41 Abs. 3 S.2 GemHVO<br>i.H.v. 18.492,33 €) | 20.507,33 €                |
| <b>Summe Soll-Ausgaben</b>  | <b><u>128.482,32 €</u></b> |
| + Neue Haushaltsausgabereste  |                            |
| Verwaltungshaushalt   | 0,00 €                     |
| Vermögenshaushalt   | 0,00 €                     |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste  |                            |
| Verwaltungshaushalt   | 0,00 €                     |
| Vermögenshaushalt   | 0,00 €                     |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste   | 0,00 €                     |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>   | <b><u>128.482,32 €</u></b> |
| Soll-Einnahmen  |                            |
| ./. bereinigte Soll-Ausgaben<br>(Überschuss/Fehlbetrag)   | <u>0,00 €</u>              |

**2. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Der vorstehende Beschluss, von dem die Bezirksregierung Düsseldorf Kenntnis genommen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 11. März 2008

Im Auftrag  
Buddenberg  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 111



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach